



Regelplan D II/8a

Verkehrsführung 5+0

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/8b

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
 - b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
 - c) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
 - d) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake
 - e) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen-tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

*) beidseitige Aufstellung

